

Verkündung

Gemeindeverordnung

zum Schutze des Kurbetriebes und der Umwelt
sowie über die öffentliche Sicherheit
in der Gemeinde Helgoland

vom 30.06.2021

Aufgrund der §§ 174, 175 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534,) zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.02.2021, GVOBl. S. 222, des § 175 LVwG i. V. m. § 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz Schleswig-Holstein – LImSchG) vom 6.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), zuletzt geändert durch Art. 19 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30, sowie des § 175 LVwG in Verbindung mit dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) in der gültigen Fassung, verordnet der Bürgermeister nach Vorlage in der Gemeindevertretung am 25.05.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg vom 14.06.2021 für das Gebiet der Gemeinde Helgoland folgende Gemeindeverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Bürgersteige, Plätze, Böschungen, Rinnen und Gräben, Unterführungen, Treppen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder und Hinweiszeichen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

Im Geltungsbereich dieser Gemeindeverordnung, insbesondere auf Verkehrsflächen und in Anlagen, hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert und für das Empfinden Heilungs- und Erholungssuchender unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

§ 3 Ruhezeiten und Lärmbekämpfung

- (1) Die Zeiten von 22:00 - 08.00 Uhr und von 12.30 - 13.30 Uhr sind allgemeine Ruhezeiten.
- (2) Für die Verbote gem. Abs. 4 a, b und c gelten die Ruhezeiten von 18:00 bis 8:00 Uhr und 12:30 bis 13:30 Uhr.
- (3) Während der allgemeinen Ruhezeiten ist jeglicher ruhestörender Lärm verboten.
- (4) Unter die Verbote der Absätze 2 und 3 fallen insbesondere:
 - a) die Ausführung von geräuschvollen Arbeiten auf Baustellen und in gewerblichen Betrieben,
 - b) der Betrieb von Baumaschinen und ähnlichen lärmverursachenden Maschinen und Geräten,
 - c) der Verkehr mit Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen Einsatzfahrzeuge der Behörden und sonstigen Einrichtungen während der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
 - d) das Fahren mit Inline-Skates und Skateboards innerhalb des Ortes begrenzt durch die Straßen im Oberland: Am Falm, Norderfalm, Norder Straße, An der Sapskuhle, Schulweg, Leuchtturmstraße, Bop Stak und Süderstraße; im Unterland: Gartenstraße, Om Wass, und Prof.-Heincke-Straße,;
 - e) lautes Singen, Rufen, Schreien, Musikdarbietungen, lautstarke Unterhaltungen oder ähnliche Geräusche, auch wenn diese in geschlossenen Räumen verursacht werden und störend nach außen dringen.

Die Ruhezeiten gem. Abs. 1 gelten nicht für die in **Anlage 1** gekennzeichneten Gebiete.

§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und die Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Tabakwaren- und Lebensmittelresten - insbesondere Zigarettenfilter -, Kaugummireste, Verpackungsmaterialien.
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (4) Es ist ebenso untersagt
 1. in den Grünanlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,
 2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,

3. auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu übernachten,
4. auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere auf Grünflächen Gegenstände und Fahrzeuge abzustellen oder Materialien zu lagern,
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrrädern, sofern Personen nicht behindert werden,
6. Treppen und andere Auf- und Abgänge mit Inline-Skates oder Skateboards zu befahren,
7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen und Zäune zu überwinden,
8. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Die Haltung und Unterbringung von Tieren aller Art hat so zu erfolgen, dass vermeidbare Störungen oder Belästigungen nicht hervorgerufen werden können. Dabei sind insbesondere Lärm- und Geruchsbelästigungen zu verhindern. Die durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (2) Hunde sind auf der gesamten Insel angeleint zu führen. Dies gilt nicht für Diensthunde von Behörden und Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung sowie gemeldete Hütehunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. Ausgenommen von der allgemeinen Anleinplicht sind die in dem Übersichtsplan der **Anlage 2** dargestellten Auslauflächen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Am Südstrand - zwischen Landungsbrücke und Zollmole - und auf der Düne ist das Führen von Hunden verboten. Ebenso ist die Tierhaltung auf der Düne verboten. Fluggäste dürfen Hunde auf dem kürzesten Weg vom Flugplatz zum Anleger oder umgekehrt angeleint mitführen.
- (4) Katzenhalter haben im Winter und während der Brut- und Aufzuchtzeiten im Frühjahr und Frühsommer in geeigneter Form (z. B. Halsband mit Glöckchen) dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung freilebender Tiere durch ihre Katze ausgeschlossen ist.
- (5) Es ist im gesamten Gemeindegebiet verboten Möwen und Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Möwen oder Tauben aufgenommen werden.

§6 Abfallbehältnisse

- (1) Die gefüllten Abfallbehältnisse dürfen frühestens um 21:00 Uhr im Zeitraum 01. April bis 30. Oktober und um 19:00 im Zeitraum 01. November bis 31. März am Vortag der Abholung bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Insbesondere sind die Abfallbehältnisse ausreichend gegen Tiere zu schützen (z. B. durch abdecken). Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehältnisse einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit am Abholtag, von der Straße entfernt werden.

- (2) Verunreinigungen durch aufgerissene Abfallbehältnisse, nicht abgeholte Gewerbe- und Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

§ 7

Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 12 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inline-Skates sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätze dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Auf Kinderspielplätzen darf nicht geraucht werden.
- (6) Auf Kinderspielplätzen darf kein Alkohol getrunken werden.

§ 9

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Ruhezeiten

- (1) Vom Verbot der ruhestörenden Betätigungen während der allgemeinen Ruhezeiten (22.00 Uhr bis 08.00 Uhr) gelten folgende Ausnahmen:
1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 02:00 Uhr,
 2. für das Inselfest (im Zusammenhang mit dem Tag des Seebäderdienstes) bis 2:00 Uhr,
 3. für Weihnachts- und sonstige Märkte bis 24:00 Uhr,
 4. für im Einzelfall zu genehmigende Veranstaltungen bis 24:00 Uhr.
- (2) Für die Außenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe können die Kurruhezeiten in der Gaststättenerlaubnis von 23:00 Uhr bis 8:00 Uhr verkürzt werden. Zusätzliche Auflagen können entsprechend angeordnet werden.

§ 10 **Erlaubnisse, Ausnahmen**

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von den Regelungen dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn daran ein öffentliches Interesse besteht und wenn die Belange der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes des Kur- und des Badebetriebes nicht gefährdet werden.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zusätzlich erforderlichen Erlaubnisse.

§ 11 **Ahndungsbestimmungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 175 Abs. 3 LVwG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne eine nach § 10 dieser Verordnung erteilte Ausnahmegenehmigung
 1. der allgemeinen Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
 2. den Ruhezeiten und Vorschriften zur Lärmbekämpfung gem. § 3 der Verordnung,
 3. den Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 der Verordnung,
 4. den Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung,
 5. dem Verbot hinsichtlich der Bereitstellung, des Abstellens und Liegenlassens von Abfall gem. § 6 der Verordnung,
 6. dem Ab- und Aufstellverbot von Zelten und Verkaufswagen gem. § 7 der Verordnung,
 7. dem Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 8 der Verordnung,
 8. der Ausnahmeregelung des § 9 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 448) m. W. v. 02.04.2021 geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht ist.

§ 12 **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie verliert am 30.06.2026 ihre Gültigkeit.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gemeindeverordnung vom 01.05.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Helgoland, den 30.06.2021



Jörg Singer
Der Bürgermeister



Bekanntmachung (Aushang) in der Zeit vom 30.06. - 30.07.2021

Anlage 1 zu § 3 der Gemeindeverordnung
zum Schutze des Kurbetriebes und der
Umwelt sowie über die öffentliche Sicherheit
in der Gemeinde Helgoland



